

68. Verordnung der Landesregierung vom 29. Mai 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird
69. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird
70. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird
71. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird
72. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird

68. Verordnung der Landesregierung vom 29. Mai 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 lit. a Z. 1, 9 und 10 Abs. 2 lit. a, 4 und 5 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 105/2011, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung darge-

stellte Grundfläche, bestehend aus Teilflächen der Grundstücke Nr. 1024, 1027/1, 764/1 und 1023, KG Häring, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme beim Sachgebiet Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

69. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 lit. a, 9 und 10 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die

Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 68/2012, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die

a) in der Anlage 1 zu dieser Verordnung grau-schraffierten Teilflächen der Grundstücke Nr. 1145/1 und 1146,

KG Kundl, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden,

b) in der Anlage 2 zu dieser Verordnung gelb dargestellten Grundstücke Nr. 1456, 1457 und 1458 sowie die gelb dargestellte Teilfläche des Grundstücks 1459, KG Kundl, in die überörtliche Grünzone einbezogen werden,

c) in der Anlage 3 zu dieser Verordnung

1. grau-schraffierten Teilflächen der Grundstücke Nr. 203/2, 204/1 und 207/2, KG Kundl, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden,

2. grau-schraffierte Teilfläche des Grundstücks Nr. 216/11, KG Kundl, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird,

d) in der Anlage 4 zu dieser Verordnung gelb dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 218/3, 219/2, 226/2, 227, 229 und 230/1, KG Kundl, in die überörtliche Grünzone einbezogen werden,

e) in der Anlage 5 zu dieser Verordnung grau-schraffierten Teilflächen der Grundstücke Nr. 107, 108, 109, 128, 129, 130, 584/4, 584/6 und 614, KG Liesfeld, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden,

f) in der Anlage 6 zu dieser Verordnung

1. gelb dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 334/1 und 609, KG Liesfeld, in die überörtliche Grünzone einbezogen werden,

2. grau-schraffierten Teilflächen der Grundstücke Nr. 343/11, 335 und 586, KG Liesfeld, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden,

g) in der Anlage 7 zu dieser Verordnung gelb dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 1, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331/1, 332/1, 333, 598, 599, 602, 603, 606 und 607, KG Liesfeld, in die überörtliche Grünzone einbezogen werden sowie

h) in der Anlage 8 zu dieser Verordnung grau-schraffierte Teilfläche des Grundstücks Nr. 510/1, KG Liesfeld, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlagen 1 bis 8

70. Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 lit. a Z. 1, 9 und 10 Abs. 2 lit. b, 4 und 6 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die

Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 69/2012, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 506/1, KG Wörgl-Rattenberg, von der

Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme beim Sachgebiet Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

71 • Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 lit. a Z. 1, 9 und 10 Abs. 2 lit. b und 6 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL Nr. 56, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal erlassen wird, LGBL Nr. 64/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL Nr. 108/2011, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestell-

ten Grundflächen, bestehend aus einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2042, KG Mayrhofen, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme beim Sachgebiet Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

72 • Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 lit. a Z. 1, 9 und 10 Abs. 2 lit. b und 6 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL Nr. 56, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen

für die Kleinregion Reutte und Umgebung erlassen wird, LGBL Nr. 62/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL Nr. 29/2008, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus Teilflächen der Grundstücke Nr. 1809, 1751 und 1752, alle KG Wängle, von

der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme beim Sachgebiet Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck